

Bescheid

I. Spruch

- 1) Auf Antrag der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) wird die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-002, zugeordnete Übertragungskapazität 05V100b. „BREGENZ 2 (Lauterach) Kanal 42“ gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, sowie die gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und 5 TKG 2003 mit gleichem Bescheid erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage 05V100b. „BREGENZ 2 (Lauterach) Kanal 42“ dahingehend abgeändert, dass an die Stelle der bestehenden Zuordnung bzw. bestehenden Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen nachstehend angeführte Übertragungskapazität bzw. Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildenden technische Anlageblatt beschrieben ist, treten:
 - 05V100. Übertragungskapazität „SFN Vorarlberg Kanal 42“, gebildet aus
 - a. „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 42“ (Beilage 05V100a zum Bescheid KOA 4.270/13-002 vom 28.03.2013)
 - b. **„BREGENZ 2 (Lauterach) Kanal 42“ (Beilage 05V100b1 zum Bescheid KOA 4.270/13-007 vom 10.09.2013)**
 - c. „FELDKIRCH (Vorderälpele) Kanal 42“ (Beilage 05V100c zum Bescheid KOA 4.270/13-002 vom 28.03.2013)
- 2) Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Sendeanlage gemäß Spruchpunkt 1) werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 auf Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, befristet.

- 3a) Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1) gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
- 3b) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1) verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 3c) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3a) und 3b). Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2).

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 29.08.2013 langte bei der KommAustria ein Antrag der ORS comm GmbH & Co KG auf Genehmigung der Umstellung der technischen Parameter der Sendeanlage „BREGENZ 2 (Lauterach) Kanal 42“ ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 29.08.2013 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

2. Sachverhalt

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit einer Bedeckung („MUX F“), erteilt.

Der ORS comm GmbH & Co KG sind u.a. mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-002, nachstehende Übertragungskapazitäten und Sendeanlagen zugeordnet:

05V100. Übertragungskapazität „SFN Vorarlberg Kanal 42“, gebildet aus

- a. „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 42“
- b. „BREGENZ 2 (Lauterach) Kanal 42“
- c. „FELDKIRCH (Vorderälpele) Kanal 42“

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass mit der Erhöhung der Leistung um 3 dB die bestehende digitale Versorgung um etwa 11.000 Personen verbessert werden kann. Dabei kommt es jedoch nach den Berechnungen gleichzeitig zu einer geringfügigen Verringerung der portable-indoor Versorgung am Standort „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 42“.

Aufgrund der Änderungen ist ein internationales Koordinierungsverfahren einzuleiten, es kann jedoch ein Versuchsbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 09.09.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Auf Antrag des Zulassungsinhabers kann die Regulierungsbehörde gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 die vorgeschriebene Frequenznutzung ändern, sofern dies auf Grund des Verwendungszwecks und der technischen Nutzungsbedingungen zulässig ist.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die gegenständliche Änderung der Parameter stellt eine solche, einer Bewilligung bedürfenden, fernmelderechtliche Änderung dar.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Leistungserhöhung fernmeldetechnisch realisierbar ist. Die beantragte, abgestrahlte Leistung überschreitet jedoch die koordinierten Werte nach GE06 Plan.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war diese spruchgemäß unter den in den Spruchpunkten 3a) bis 3b) verfügten Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

Befristung (Spruchpunkt 2)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 01.04.2013 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die in Spruchpunkt 1) genannte Frequenz steht auf die bewilligte Dauer zur Verfügung.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkte 3a, 3b und 3c)

Die Auflagen (Spruchpunkte 3a, 3b und 3c) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung des in Spruchpunkt 1) genannten Kanals erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach dem Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Hinsichtlich der im Spruch genannten Funkanlage verursachen die beantragten technischen Parameter eine Überschreitung der nach GE06 Plan zulässigen Grenzwerte für die Störfeldstärke. Im Hinblick darauf, dass es sich bei der genannten Funkanlage um eine mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt, konnte der Einsatz lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Antragstellerin entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht bzw. die in den Vorbescheiden erteilten Auflagen neuerlich erteilt. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 3c).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 10. September 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Beilage: 1 Anlageblatt

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an office@ors.at**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldbüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 05V100b1 zum Bescheid KOA 4.270/13-007

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS comm					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	F-X5					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 2					
5	Standortbezeichnung	Lauterach					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	009 E 42 09	47 N 26 55	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	405					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	42					
10	Mittenfrequenz in MHz	642.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	05V100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	110					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.5					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	3					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	30.0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	43.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	41,0	42,0	42,0	42,0	40,0	38,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	38,0	38,0	38,0	37,0	36,0	36,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	34,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	32,0	30,0	27,0	24,0	24,0	24,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	27,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	27,0	32,0	34,0	37,0	39,0	40,0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen						

